

Richtlinie des Landkreises Cloppenburg zur Förderung produktiver Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Richtlinie)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Gemäß § 58 Abs. 1 Ziff. 5 u. 14 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) gewährt der Landkreis Cloppenburg in Kooperation mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden kleinen und mittleren Unternehmen zur Durchführung von betrieblichen Investitionen und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze nicht rückzahlbare Zuschüsse.
- 1.2 Die Gewährung dieser Zuwendungen erfolgt unter Anwendung der Verordnung (EG) Nr.651/2014 der Kommission vom 17.Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGFVO), veröffentlicht im Amtsblatt L 187 der Europäischen Gemeinschaft vom 26.06.2014.
- 1.3 Grundlage der Förderung sind insbesondere Art. 3 und Art. 17 der AGFVO.
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

- im Rahmen der „Errichtung einer neuen Betriebsstätte“
 - Investitionen von Existenzgründer/innen in materielle und/oder immaterielle Wirtschaftsgüter sowie
 - die erstmalige bauliche Errichtung einer Betriebsstätte im Landkreis Cloppenburg durch ein bestehendes Unternehmen,
- der Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundene Vermögenswerte, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen worden wäre, wenn ihr Erwerb nicht erfolgt wäre, und sofern die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor zu Marktbedingungen erworben werden,
- die Übernahme eines kleinen Unternehmens im Wege des Generationenwechsels durch Familienangehörige oder ehemalige Beschäftigte der/s ursprünglichen Eigentümerin/Eigentümers bzw. der ursprünglichen Eigentümer/innen. Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Investition.

2.2 Nicht gefördert werden

- die Erweiterung und Verlagerung von Betriebsstätten durch bestehende Unternehmen,
- Unternehmen, die innerhalb der vergangenen sieben Jahren eine Investitionsförderung z.B. nach der GRW oder nach der KMU-Richtlinie des Landkreises erhalten haben (Vorförderung),
- Investitionen, mit denen nicht mindestens ein neuer Vollzeitarbeitsplatz geschaffen wird. Ausnahmen bestehen bei der Übernahme von Betrieben,
- Vorhaben, bei denen die errechnete Förderhöhe bezogen auf die Gesamtinvestition unter 5% liegt,
- die Untergliederung von bestehenden Unternehmen und Vorhaben,
- Unternehmen, die von Anteilseignern solcher Unternehmen kontrolliert werden, die in den vergangenen 12 Monaten stillgelegt wurden und die Unternehmen in demselben Markt oder in benachbarten Märkten wieder tätig werden wollen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Dienstleistungs- und Beherbergungsgewerbe mit Sitz im Landkreis Cloppenburg und Existenzgründer/innen aus diesen Bereichen, die beabsichtigen, einen Betrieb im Landkreis Cloppenburg zu gründen oder zu übernehmen.
Antragsberechtigt sind ferner Angehörige Freier Berufe mit Sitz im Landkreis Cloppenburg.
- 3.2 Für die Antragsberechtigung gilt die KMU-Definition der EU-Kommission gem. Anhang zur Empfehlung 2003/361/EG v. 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.
- 3.3 Nicht antragsberechtigt sind:
- Stiftungen, Vereine, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen und sonstige Einheiten, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben,
 - landwirtschaftliche Betriebe und Betriebe, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (im Anhang I des EG-Vertrages aufgeführte Waren) zum Gegenstand haben sowie Betriebe der Fischerei und Aquakultur,
 - Betriebe aus dem Kredit- und Versicherungsgewerbe,
 - Unternehmen mit Tätigkeiten in der Steinkohle-, Stahl-, Schiffbau- und Kunstfaserindustrie
 - Unternehmen in Schwierigkeiten,
 - Unternehmen, denen in der Vergangenheit bewilligte EU-, Bundes-, Landes- oder Landkreiszuwendungen wegen formeller und/oder materieller Rechtswidrigkeit aberkannt wurden und/oder einer Rückforderung nicht nachgekommen sind,
 - Kommunale Eigengesellschaften.
- 3.4 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie darf kumuliert werden mit
- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen
 - anderen staatlichen Beihilfen für dieselben sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach § 17 der AGFVO geltende Beihilfeintensität nicht überschritten wird.
- Zuwendungen nach dieser Richtlinie dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in § 17 der AGFVO festgelegten Beihilfeintensitäten überschritten werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Förderanträge sind vor Beginn des Vorhabens beim Landkreis Cloppenburg einzureichen. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die bewilligende Stelle vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung des Antrages dem Grunde nach erfüllt sind.
- 4.2 In den Fällen, in denen gem. Ziff. 5.2 dieser Richtlinie eine Arbeitsplatzerrhöhung Voraussetzung für die Förderung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Erhalt der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit geschaffen und besetzt wurden.
- 4.3 Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss sichergestellt sein. Der Beitrag des Zuwendungsempfänger aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25% der beihilfefähigen Investitionskosten betragen. Dieser Mindestbetrag darf keine öffentliche Förderung enthalten.
- 4.4 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens mehr als 7.500 € betragen.
- 4.5 Die mit Hilfe der Zuwendung neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren erhalten bleiben.

- 4.6 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren zweckgebunden werden. Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Cloppenburg hinaus verlagert werden.
- 4.7 Mit dem Vorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.
- 4.8 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 12 Monate begrenzt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gezahlt.
- 5.2 Die Höhe des Zuschusses für arbeitsplatzschaffende Investitionen beträgt
- bei Kleinst- und kleinen Unternehmen bis zu 15 %
 - bei mittleren Unternehmen bis zu 7,5 %
- der förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch 7.500 EUR für jeden neu geschaffenen Dauerarbeitsplatz. Die maximale Förderung für ein Investitionsvorhaben beläuft sich auf 37.500 EUR.
- 5.3 Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.
- 5.4 Die Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze errechnet sich nach dem Nettozuwachs an Dauerarbeitsplätzen im Vergleich zur durchschnittlichen Arbeitsplatzzahl in den zwölf Monaten vor der Antragstellung.
Die tatsächliche Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze wird mit der Vorlage des Verwendungsnachweises festgestellt.
- 5.5 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Teilzeitarbeit wird mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen sowie Aushilfskräfte und Leiharbeiter/innen bleiben unberücksichtigt.
- 5.6 Neu geschaffene Ausbildungsplätze sowie neu geschaffene Dauerarbeitsplätze für Frauen und/oder neu geschaffene Dauerarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen werden doppelt gewertet.
- 5.7 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (einschl. des Erwerbs von Schutzrechten, Lizenzen, Patenten oder ähnlichem).
- 5.8 Nicht zu den förderfähigen Kosten zählen:
- Grunderwerb, Warenlager, gemietete sowie geleaste Wirtschaftsgüter, Werk- und Verbrauchsstoffe sowie Eigenleistungen,
 - Verkehrs- und Transportmittel, soweit sie für den Straßenverkehr bestimmt sind,
 - Gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn bei den Investitionen in gebrauchte Wirtschaftsgüter handelt es sich um die Übernahme einer Betriebsstätte i.S. der Ziff. 2.1 dieser Richtlinie,
 - alle gebrauchten Wirtschaftsgüter, die bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind,
 - Sollzinsen, erstattungsfähige Mehrwertsteuer, Ausgaben für den Wohnungsbau, Skonto und Rabatte

6. Verfahren

- 6.1 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind vor Investitionsbeginn (vgl. Ziff.4.1) unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an den Landkreis Cloppenburg – Stabsstelle Wirtschaftsförderung – zu richten.

- 6.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB erklärt.
- 6.3 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel wird über den Antrag entschieden.
- 6.4 Über die Auszahlung des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Bestätigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers über die vor Investitionsbeginn und nach Abschluss der Maßnahme geschaffenen Dauerarbeitsplätze. Er ist zusammen mit Originalbelegen innerhalb von einem Monat einzureichen.
- 6.5 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist ggfs. zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn
- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von drei Jahren zweckgebunden verwandt werden oder
 - die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht für die Dauer von mindestens drei Jahren geschaffen und besetzt werden.
- In besonderen Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden.
Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.
- 6.6 Der Landkreis hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsamen Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.
- 6.7 Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind für die Dauer von 10 Jahren vom Bewilligungszeitpunkt an aufzubewahren.
- 6.8 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

7. Ausnahmeregelung

- 7.1 Der Landkreis kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie zulassen.

8. Inkrafttreten, zeitliche Befristung

- 8.1 Diese Richtlinie tritt mit der amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020 unter der Voraussetzung, dass entsprechende Kreismittel zur Verfügung stehen und/oder die Richtlinie nicht zuvor aufgehoben oder geändert wird.

Cloppenburg, den 20.08.2014

Der Landrat

(Hans Eveslage)